

**II-3886** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**  
Z1.10.001/11-Parl/78

Wien, am 2. Mai 1978

**1817/AB**

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

1978-06-16  
zu 1817/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1817/J-NR/78, betreffend die UOG-Kommission, die die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. BLENK, Dr. FRÜHWIRTH und Genossen am 18. April 1978 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1973 kann jeder Bundesminister für den Bereich seines Bundesministeriums zur Vorbereitung und Vorberatung von im § 3 Z. 2, 3 und 4 bezeichneten Geschäften Kommissionen einsetzen. Wie der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (siehe auch Österr. Amtskalender) zu entnehmen ist, ist im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Kommission zur Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG) und für Fragen der Hochschulreform eingerichtet.

ad 2) und 3)

Die Zusammensetzung ist der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu entnehmen.

Sektionschef DDr. Walter BRUNNER  
o.Univ.Professor Dr. Rudolf STRASSER  
GL Dr. Wolf FRÜHAUF  
Sektorialrat Dr. Karlheinz DEMEL  
MOK Dr. Lothar MATZENAUER  
MOK Dr. Helga STADLER

- 2 -

ad 4)

Die Kommission für die Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG) und für Fragen der Hochschulreform wird auf Grund und im Rahmen des Bundesministeriengesetzes 1973 tätig.

ad 5)

Im Rahmen der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

ad 6) und 7)

Erlässe genereller Natur bzw. Erlässe im konkreten Fall, die von der Kommission für die Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG) und für Fragen der Hochschulreform vorbereitet werden, sind Erlässe des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bzw. des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.